

Richtlinie 91/271/EWG und die Anforderungen zur Mischwasserableitung



Richtlinie 91/271/EWG „Kommunalabwasserrichtlinie“

- Kanalisation - Artikel 3
- Beschreibung der Fälle, in denen Kanalisationen hergestellt werden müssen und Fristen für die Umsetzung
- Technische Anforderungen an Kanalisationen in Anhang 1:
„Die in Absatz 1 genannten Kanalisationen müssen den Anforderungen von **Anhang I Abschnitt A** entsprechen.“



Anhang 1 Abschnitt A Kanalisation

- Kanalisationen sollen den Anforderungen an die Abwasserbehandlung Rechnung tragen. Bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; dies betrifft insbesondere:
 - Menge und Zusammensetzung der kommunalen Abwässer,
 - Verhinderung von Leckagen,
 - Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe.



Fußnote zu Abschnitt A

„Da es in der Praxis nicht möglich ist, Kanalisation und Behandlungsanlagen so zu dimensionieren, daß in Extremsituationen, wie z. B. bei ungewöhnlich starken Niederschlägen, das gesamte Abwasser behandelt werden kann, beschließen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Begrenzung der Verschmutzung aus Regenüberläufen. Solche Maßnahmen könnten



Richtlinie 91/271/EWG „Kommunalabwasserrichtlinie“

- vom Mischungsverhältnis,
- von der Leistungsfähigkeit bezogen auf den Trockenwetterabfluß oder
- von einer bestimmten tragbaren jährlichen Überlaufhäufigkeit ausgehen



Bundesland	Umsetzungsverordnung
Baden-Württemberg	ROkA v. 10.12.1993, z.g. 17.06.1997
Bayern	ROkAbw v. 23.08.1992
Berlin	KomAbwVO Bln v. 19.05.1996
Brandenburg	BbgKAbwV v. 18.02.1998, z.g. 05.04.2000
Bremen	KomAbwV v. 23.04.1997
Hamburg	KomAbwVO v. 24.06.1997, z.g. 11.04.2000
Hessen	KomAbw-VO v. 25.10.1996, z.g. 24.03.2000
Mecklenburg-Vorpommern	KAbwVO M-V v. 15.12.1997, z.g. 08.05.2001
Niedersachsen	VO über die Behandlg. v. kommunal. Abwasser v. 28.09.2000
Nordrhein-Westfalen	KomAbwV v. 30.09.1997, z.g. 05.04.2005
Rheinland-Pfalz	KomAbwVO v. 27.11.1997, z.g. 16.06.1999
Saarland	VO ü. d. Behandlg. v. komm. Abw. v. 15.10.1997, z.g. 22.05.2000
Sachsen	SächsKomAbwVO v. 03.05.1996, z.g. 20.07.2000
Sachsen-Anhalt	KomAbwVO v. 18.11.1997, z.g. 05.12.2001
Schleswig-Holstein	KomAbwVO v. 01.07.1997, z.g. 17.02.2000
Thüringen	ThürkoAbwVO v. 10.10.1997



Richtlinie 91/271/EWG „Kommunalabwasserrichtlinie“

Umsetzung durch die Länder sehr unterschiedlich:

- Verweis auf Text der Richtlinie insgesamt, oder
- Verweis auf die Anlage 1 der Richtlinie, oder
- Direkte Übernahme der Fußnote in die Umsetzungsverordnung.
- Konkrete Anforderungen stellt nur die Bayerische Reinhalteordnung kommunales Abwasser:

Richtlinie 91/271/EWG „Kommunalabwasserrichtlinie“

§ 3 Kanalisation, Abs. 3, letzter Strich ROkAbw

Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe; hierbei sollen mindestens die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (**BayAbwAG**) beachtet werden.



Richtlinie 91/271/EWG „Kommunalabwasserrichtlinie“

Art. 6 Abgabe für Niederschlagswasser (zu § 7 Abs. 2 AbwAG), Abs. 2, Satz 1 BayAbwAG

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem bleibt abgabefrei, wenn

- diese so bemessen ist, dass **je Hektar befestigter Fläche ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens fünf Kubikmeter** vorhanden ist.
- ...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Hans Peschel, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, 27.11.2006